

GDV-Büro Schadenverhütung · Postfach 10 37 53 · D-50477 Köln

An den Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Referat II.1.G.1
Herrn Assistent Harald Holler
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Büro
Schadenverhütung
Technisches Referat
Allg. Schadenverhütung

Amsterdamer Str. 174
50735 Köln
Postfach 103753
50477 Köln

Tel. 02 21/77 66-158
Fax 02 21/77 66-305
VdS.SVT.Ref5@t-online.de

Az: Dr.Wg/-
N:\REF5\ANFRAGEN\B990504A.DOC

Durchwahl Tel.: - 155 06.05.1999
Fax: - 305

Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung der Landesbauordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Holler,

wir nehmen Ihre Einladung zur öffentlichen Anhörung zum oben genannten Gesetzentwurf dankend an und nehmen hierzu auch schriftlich Stellung:

Rauchschutz und Rauchmelder

Rauch fordert bekanntlich im Brandfall die meisten Todesopfer und verursacht zugleich oft erhebliche Sach- und Betriebsunterbrechungsschäden. Diese Gefahren bestehen gleichermaßen auch für Gebäudebereiche, die nicht unmittelbar vom Schadenfeuer betroffen sind. Das Großschadenereignis Düsseldorf ist allen noch gegenwärtig. Im o. g. Gesetzentwurf werden als konkrete Rauchschutzmaßnahmen lediglich

- rauchdichte und selbstschließende Türen in notwendigen Treppenträumen und Fluren
- Vorkehrungen gegen eine Übertragung von Feuer und Rauch bei der Durchführung von haustechnischen Installation durch feuerbeständige bauliche Trennungen

gefordert, wobei die Rauchdichtheit der Schutzmaßnahmen nur bei Rauchschutztüren nach DIN 18095 festgelegt ist.

In Deutschland sterben jährlich mehr als 700 Menschen durch Brände in ihrer Wohnung. Die Todesursache ist in den meisten Fällen auf die Einwirkung von Brandrauch zurückzuführen; selten sind es Verbrennungen. Rauchmelder, die in der Regel deutlich weniger als DM 100,00 pro Stück kosten, können den Brand-



Beratung, Prüfung
und Zertifizierung
im GDV

rauch frühzeitig detektieren und die Nutzer rechtzeitig warnen. Durch die Installation von Rauchmeldern ist es möglich, die Zahl der Todesopfer durch Brände in Wohngebäuden nachhaltig zu reduzieren. Die Notwendigkeit und der Erfolg der Rauchmelder im privaten Haushalt wird gerade durch Erfahrungen in den USA und Skandinavien, wo der Holzbau sehr verbreitet ist, eindeutig bestätigt. In der Broschüre "Rauchmelder retten Leben" vom Ministerium für Bauen und Wohnen wird dies auch bejaht. Es ist unserer Meinung nach dringend geboten, die Installation von Rauchmeldern in den bauordnungsrechtlichen Regelungen festzuschreiben. Diese Forderung sollte risikoabhängig eine Mindestanzahl Rauchmelder (z. B. in Abhängigkeit von der Anzahl von Fluren vor Schlafräumen unter Berücksichtigung zulässiger Überwachungsflächen) beinhalten.

Anforderungen an Treppenträume und notwendige Flure

Grundsätzlich ist der Raucheintritt in die als Rettungsweg dienenden notwendigen Treppen und Flure zu behindern. Dieses Schutzziel leitet sich aus den Grundanforderungen im Abschnitt 4 der LBO ab. Mit Ausnahme der Anforderungen an die verwendeten Baustoffe in der LBO und vereinzelt Bestimmungen aus den Sonderbauvorschriften sind keine Aussagen zur Verhinderung der Brandentstehung und Brandausbreitung in diesen Bereichen getroffen.

Das beabsichtigte Einbringen bzw. das Vorhandensein brennbarer Gegenstände, welche die notwendigen Treppen und Flure zum Brandentstehungsort werden lassen können, wirft in der Praxis häufig Fragen auf, die von der LBO nicht abgedeckt werden. Es sollte daher in § 37 und § 38 eine Ergänzung aufgenommen werden, die das Abstellen, Lagern und Aufstellen brennbarer Gegenstände in notwendigen Fluren und Treppenträumen untersagt bzw. eindeutig regelt.

Brandschutzplanung und Ausführung der Brandschutzmaßnahmen

Zu § 58 Entwurfsverfasser

Erfahrungen aus der Praxis haben gezeigt, daß erforderliche Brandschutzmaßnahmen technisch optimal und wirtschaftlich tragbar realisiert werden können, wenn der Brandschutz (und der Aspekt des Sachwertschutzes) frühzeitig in der Planung berücksichtigt wird und überschneidende und somit kostenerhöhende Maßnahmen vermieden werden können. Dies setzt aber voraus, daß der Fachplaner, z. B. Brandschutzsachverständige (und ggf. der Versicherer) vom Entwurfsverfasser rechtzeitig hinzugezogen wird und der Entwurfsverfasser die gesamte Fachplanung einschließlich Ausschreibung und Ausführungsplanung koordiniert. Diesen Aspekt zur wirksamen Senkung von Baukosten gilt es in der Landesbauordnung stärker hervorzuheben und ggf. auch in der HOAI zu verankern.

Zu § 59 Unternehmer

Das Großschadenereignis Düsseldorf hat klar gezeigt, welche Folgen Mängel im baulichen Brandschutz haben können. Nach der Millionenschadenstatistik der Versicherer sind über 40% der Schäden und ca. 55 % der Schadenaufwendungen durch unzureichenden bzw. mangelhaften baulichen Brandschutz verursacht worden. Auf Grund dessen dürfen Maßnahmen des baulichen Brandschutzes nur von geschulten Fachkräften ausgeführt werden, z. B. "Brandschutzfachkräfte" vom Industrieverband Brandschutz im Ausbau; im Gegensatz zu Baumaßnahmen für Schall- und Wärmeschutz werden die Mängel bei Brandschutzmaßnahmen ohne Bauüberwachung und Abnahmeprüfung sowie Wiederkehrende Prüfung erst festgestellt werden können, wenn es bereits zu spät ist. Die neue Regelung über die Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung durch Brandschutzsachverständige ist deshalb sinnvoll und sehr zu begrüßen.

Brandschutzanforderungen an Bauprodukte und Bauarten

Zu § 33 Brandwände

In dem neuen Absatz 2 wird bei der Anordnung von geschobweise versetzten Wänden in der Bauart von Brandwänden für Außenwände die Feuerwiderstandsklasse F 90-AB in allen Geschossen gefordert. Gegenüber der bisherigen Regelung ist diese ergänzende Maßnahme sicherlich sinnvoll und zu begrüßen. Allerdings können Brandwände gerade im Außenwandbereich seitlich von dem sich entlang der Außenwand ausbreitenden Feuer umlaufen werden, insbesondere bei Vorhandensein eines Stützeuers, wie es z. B. häufig durch Abfallbehältnisse oder andere brennbare Anlagerungen an Außenwänden verursacht werden kann. Deshalb müssen vielmehr die Bekleidungen feuerwiderstandsfähiger Außenwände beiderseits der Brandwände zusätzlich aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

Zu § 35 Dächer

Nach der bisherigen Regelung dürfen Teilflächen der Bedachung als weiche Bedachung nur ausgeführt werden, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen. Durch die Einführung der vier neuen Absätze ist diese überaus sinnvolle Anforderung insbesondere bei brennbaren Lichtkuppeln von Wohngebäuden entfallen, obwohl gerade die brennbaren Lichtkuppeln durch ihr kritisches Brandverhalten (brennendes Abtropfen) eine Brandübertragung vom Dach ins Gebäude ermöglichen können. Wir schlagen deshalb vor, die Absätze (3) und (4) mit dem vergleichbaren Inhalt zusammenfassen.

Maßnahmen zur Instandhaltung

Zu § 3 Allgemeine Anforderungen

Maßnahmen zur Instandhaltung im Sinne der DIN 31051 (Wartung, Prüfung und Instandsetzung) sind nach unseren Erfahrungen in der Praxis vielfach nicht bekannt. Deshalb ist eine erläuternde Ergänzung an dieser Stelle hilfreich. Das hat erhebliche Auswirkung auf die Definition der Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden (§61). Hiernach haben die Bauaufsichtsbehörden auch die Instandhaltung der baulichen Anlagen zu überwachen, obwohl lediglich die Prüfung

12/2968

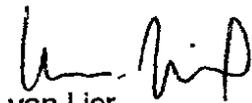
und die Überwachung der Mängelbeseitigung als Teil der Instandhaltungsmaßnahmen von den Bauaufsichtsbehörden wahrzunehmen sind; Wartung und Instandsetzung müssen vom Bauherrn bzw. Betreiber durchgeführt werden. Eine Klarstellung wird die Verantwortung des Bauherrn bzw. Betreibers hervorheben und die unteren Bauaufsichtsbehörden entlasten.

Zu § 39 Aufzüge

Nach dem Satz 2 im 1. Absatz wird die Prüfung durch Sachverständige und die Mitteilung festgestellter Mängel an die unteren Bauaufsichtsbehörden besonders hervorgehoben. Das ist sicherlich sinnvoll. Allerdings können die defekten Notbeleuchtungen in notwendigen Treppenträumen bzw. -fluren ebenfalls katastrophale Personenschäden verursachen. Mit Bezug auf die Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden (§61) ist es erforderlich, alle sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen in die Prüfung und Überwachung der Mängelbeseitigung durch die Behörde bzw. Sachverständige einzubeziehen. Hierbei ist ein eigenständiger Paragraph "Instandhaltung" hilfreich.

Wir hoffen mit der kurzen Darstellung unserer Ansicht und Erfahrungen dazu beigetragen zu haben, die erforderlichen bauordnungsrechtlichen Regelungen für Brandschutz klarer und praxisnäher zu gestalten.

Mit freundlichen Grüßen


van Lier


Dr. Wang